



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 198/23

vom
27. Februar 2024
in der Strafsache
gegen

wegen bandenmäßiger Verbreitung kinderpornographischer Inhalte u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag und nach Anhörung des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 27. Februar 2024 gemäß § 154 Abs. 2, § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 9. Februar 2023 wird
 - a) das Verfahren eingestellt, soweit der Angeklagte im Fall II. 28 der Urteilsgründe verurteilt worden ist; im Umfang der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last,
 - b) das vorgenannte Urteil im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte der bandenmäßigen öffentlichen Zugänglichmachung kinderpornographischer Inhalte in Tateinheit mit bandenmäßiger öffentlicher Zugänglichmachung jugendpornographischer Inhalte sowie in drei weiteren Fällen der öffentlichen Zugänglichmachung kinderpornographischer Inhalte, davon in einem Fall in Tateinheit mit öffentlicher Zugänglichmachung jugendpornographischer Inhalte, und in allen vier Fällen jeweils in Tateinheit mit Besitz kinderpornographischer Inhalte und mit Besitz jugendpornographischer Inhalte schuldig ist.
2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die verbleibenden Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen bandenmäßiger öffentlicher Zugänglichmachung kinderpornographischer „Schriften“ in Tateinheit mit bandenmäßiger öffentlicher Zugänglichmachung jugendpornographischer „Schriften“ in Tateinheit mit bandenmäßiger Drittbesitzverschaffung kinderpornographischer „Schriften“ in 24 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Besitz kinderpornographischer „Schriften“ und mit Besitz jugendpornographischer „Schriften“ und darüber hinaus in zwei Fällen in Tateinheit mit bandenmäßiger Drittbesitzverschaffung jugendpornographischer „Schriften“, sowie wegen Drittbesitzverschaffung kinderpornographischer „Schriften“ in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Besitz kinderpornographischer „Schriften“ und mit Besitz jugendpornographischer „Schriften“ und darüber hinaus in einem Fall in Tateinheit mit Drittbesitzverschaffung jugendpornographischer „Schriften“, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und vier Monaten verurteilt. Die auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist das Rechtsmittel unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

- 2
 1. Der Senat stellt das Verfahren auf Antrag des Generalbundesanwalts gemäß § 154 Abs. 2 StPO aus prozessökonomischen Gründen ein, soweit der Angeklagte im Fall II. 28 der Urteilsgründe wegen bandenmäßiger Drittbesitzverschaffung kinderpornographischer „Schriften“ in Tateinheit mit Besitz kinderpornographischer „Schriften“ und mit Besitz jugendpornographischer „Schriften“ verurteilt worden ist.

terladen zur Verfügung, die ganz überwiegend kinderpornographische und vereinzelt auch jugendpornographische Darstellungen beinhalteten (Fälle II. 2 bis II. 24 der Urteilsgründe). Ferner stellte er in den Fällen II. 25 bis II. 27 der Urteilgründe entsprechende Links auf kinderpornographische Dateien und im Fall II. 26 der Urteilsgründe zudem auf eine jugendpornographische Datei auf der nicht von ihm eigenhändig betriebenen Plattform „T. “ zum Herunterladen für sämtliche anderen Nutzer zur Verfügung. Schließlich wurden anlässlich einer bei dem Angeklagten am 12. April 2022 stattgefundenen Wohnungsdurchsuchung insgesamt 4.895 Dateien mit kinderpornographischen und 294 Dateien mit jugendpornographischen Inhalten (verschlüsselt) auf mehreren Speichermedien sichergestellt.

- 5 b) Die Würdigung der Taten II. 2 bis II. 27 der Urteilsgründe als Drittbesitzverschaffung im Sinne von § 184b Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, § 184c Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB begegnet – neben dem jeweils fehlerfrei tateinheitlich angenommenen Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Januar 2020 – 2 StR 321/19 Rn. 19 mwN) – durchgreifenden rechtlichen Bedenken.
- 6 aa) Die Tathandlung des Besitzverschaffens zielt auf die Weitergabe entsprechender Inhalte in geschlossenen Benutzergruppen und zwischen einzelnen Personen ab, während das öffentliche Zugänglichmachen im Sinne von § 184b Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, § 184c Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB ein Bereitstellen für die Öffentlichkeit erfasst (vgl. Fischer, StGB, 71. Aufl., § 184b Rn. 18, 20; MüKo-StGB/Hörnle, 4. Aufl., § 184b Rn. 24; BeckOK-StGB/Ziegler, 60. Ed., § 184b Rn. 14; Hilgendorf/Kusche/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, 3. Aufl., § 3 Rn. 44 f.; BT-Drucks. 15/350, 20 f.).

- 7 bb) Gemessen hieran erfüllt das Posten von Links durch den Angeklagten zum Abruf von kinder- bzw. jugendpornographischen Dateien auf den eigenhän-

dig von ihm betriebenen Plattformen und auf der Plattform „T. “
– anders als vom Landgericht angenommen – nicht die Begehungsweise des
Drittbesitzverschaffens, sondern des öffentlichen Zugänglichmachens (vgl. BGH,
Urteil vom 28. März 2012 – 2 StR 398/11 Rn. 9; Urteil vom 18. Januar 2012
– 2 StR 151/11 Rn. 9). Denn – wie das Landgericht bereits selbst zutreffend aus-
geführt hat – war der Zugang gerade nicht auf eine für den Anbieter individuali-
sierte, kleine Personengruppe beschränkt. Vielmehr handelte es sich nach den
getroffenen Feststellungen um Tauschbörsen im Darknet mit einem anonymen,
nicht überschaubaren Benutzerkreis (vgl. BGH, Urteil vom 18. Januar 2012
– 2 StR 151/11 Rn. 13 mwN). Zwar erfüllt das eigene Posten entsprechender
Links im Rahmen der direkten online-Kommunikation einzelner oder mehrerer
Teilnehmer in einem zu den Plattformen gehörenden Chat den Tatbestand des
Unternehmens des Drittbesitzverschaffens (vgl. BGH, Urteil vom 28. März 2012
– 2 StR 398/11 Rn. 9; Urteil vom 18. Januar 2012 – 2 StR 151/11 Rn. 15). Diese
Fallkonstellation ist vorliegend aber nicht gegeben. Nach den getroffenen Fest-
stellungen erfolgte das Bereitstellen der Links durch den Angeklagten in den Fäl-
len II. 2 bis II. 27 der Urteilsgründe gerade nicht innerhalb einer Chat-Kommuni-
kation, sondern auf den Plattformen.

8 c) Ferner kann die Annahme von 24 selbstständigen, realkonkurrierenden
Bandentaten in den Fällen II. 1 bis II. 24 der Urteilsgründe keinen Bestand ha-
ben.

9 aa) Bei einem mehraktigen Tatgeschehen liegt eine Tat im Rechtssinne
vor, wenn zwischen gleichgelagerten, strafrechtlich erheblichen Betätigungen ein
derart unmittelbarer Zusammenhang besteht, dass sich das gesamte Handeln

Monaten, einem Jahr und zehn Monaten und einem Jahr und vier Monaten kann der Senat ausschließen, dass das Landgericht eine niedrigere Gesamtstrafe festgesetzt hätte. Obgleich nunmehr lediglich vier anstatt 28 Fälle in Rede stehen, bleibt die Einsatzstrafe unverändert. Zudem bewirkt weder die Korrektur der verwirklichten Tatbestandsvariante der öffentlichen Zugänglichmachung anstelle der Drittbesitzverschaffung noch des Konkurrenzverhältnisses eine Verringerung des Tatunrechts.

- 13 5. Angesichts des geringen Teilerfolgs ist es nicht unbillig, den Angeklagten mit den gesamten – nach der teilweisen Verfahrenseinstellung verbleibenden – Kosten seines Rechtsmittels zu belasten (§ 473 Abs. 4 StPO).

Quentin

Bartel

RiBGH Rommel ist aus dem Richterdienst ausgeschieden und daher gehindert zu unterschreiben.

Quentin

Maatsch

Marks

Vorinstanz:

Landgericht Bielefeld, 09.02.2023 – 20 KLS 34/22 340 Js 3217/22